

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 82 (2007)
Heft: 4

Vorwort: Das Urteil von Yverdon
Autor: Forster, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

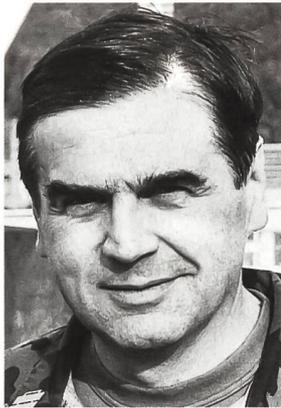
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Urteil von Yverdon



Am 16. März 2007 hat in Yverdon das Militärgericht 2 zwei Unteroffiziere und einen Soldaten wegen Rassendiskriminierung und weiteren Delikten schuldig gesprochen. Zu beurteilen waren herabsetzende Äusserungen gegenüber Rassen, das öffentliche Nachmachen des Hitlergrusses und mehrere Munitionsdiebstähle. Diese strafbaren

Handlungen sollen sich im Sommer 2005 in der Grenadier-Rekrutenschule von Isonne ereignet haben.

Das Militärgericht verurteilte einen 23-jährigen Walliser Unteroffizier zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 80 Franken, einen gleichaltrigen Waadtländer Wachtmeister zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu 60 Franken und einen Waadtländer Grenadier zu 15 Tagessätzen zu 100 Franken. Die drei Strafen wurden *bedingt* ausgesprochen; die Probezeit wurde auf zwei Jahre angesetzt.

Man ist versucht, von einem salomonischen Urteil zu reden. Einerseits befand das Militärgericht die drei Angeklagten für schuldig, was wohl richtig ist. Andererseits sprach es die Strafen bedingt aus. Und es verzichtete auf die Degradierung der beiden Wachtmeister – gegen den ausdrücklichen Antrag der Anklage.

Mit rassistischen Hasstiraden und dem Entbieten des Nazigrusses ist nicht zu spassen. Wie immer man zum Anti-Rassismus-Gesetz steht – Rassenhass und der unsägliche Hitlergruss haben in der Schweiz als demokratischem, freiheitlichem Rechtsstaat nichts zu suchen.

Dies gilt zuerst und zuvorderst für die Armee. Unsere Armee darf nicht zulassen, dass in ihren Reihen Rassen verunglimpft und Nazi-Traditionen gepflegt werden. Eine hohe Verantwortung tragen die Vorge-

setzten. Sie sind angehalten, Diskriminierungen schon im Ansatz zu bekämpfen und notfalls zu ahnden. Auch unter diesem Aspekt ist das Urteil von Yverdon zu beachten und zu respektieren. Es geht nicht an, dass Wachtmeister ihren Rekruten ein schlechtes Vorbild abgeben.

Der Urteilspruch von Yverdon fügt sich in die Bestrebungen der Armee, der Erziehung wieder mehr Gewicht beizumessen. Mit Erfolg werden in den militärischen Schulen die soldatischen Werte hervorgehoben. Gerade die jungen Kader, die in scharfem Tempo von Grad zu Grad aufsteigen, schätzen es, dass ihre Lehrer den Mut haben, sie zu erziehen. Sie sind dankbar dafür, dass auch im charakterlichen Bereich hohe Ansprüche gestellt werden.

Genannt seien die zwölf Werte, wie sie in einer grossen und zentralen Waffengattung vorgelebt und durchgesetzt werden: 1. Leistungswillen, 2. Mut, 3. Disziplin, 4. Loyalität, 5. Ehrlichkeit, 6. Kameradschaft, 7. Pünktlichkeit, 8. Korpsgeist, 9. Beharrlichkeit, 10. Stolz, 11. Respekt, 12. Verantwortung. Mit diesen Werten sind Rassismus und Diskriminierungen unvereinbar.

Unstatthaft ist es, die Grenadierschulen pauschal in ein schiefes Licht zu rücken. In Isonne werden in jeder Hinsicht harte Anforderungen gestellt, und es darf nicht sein, dass die Grenadiere verallgemeinernd angeschuldigt werden.

Und ein Letztes: So korrekt es war, den Vorfall von 2005 vor Militärgericht zu bringen, so sehr sollte man sich davor hüten, jedes Ereignis der Justiz zu übergeben. Die Schweizer Armee verfügt seit langem über ein sinnvolles Disziplinarstrafrecht, und die Truppen- und Schulkommandanten wissen dieses angemessen zu handhaben.

Peter Forster, Chefredaktor